



Stadtverwaltung Trier  
Amt für Schulen und Sport  
Schülerbeförderung  
Sichelstr. 8  
54290 Trier

**Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten durch die  
Stadtverwaltung Trier bei Beförderung im ÖPNV  
im Schuljahr 2019/20**

**Sekundarstufe II (Gymnasium und Berufliches Gymnasium)  
Höhere Berufsfachschule, Fachschule (Vollzeit)  
Berufsoberschule**

*Schulstempel  
(ist immer erforderlich)*

**Frist zur Abgabe: 30.04.2019**

**Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen und Einkommensnachweise in Kopie  
beifügen !**

1. Angaben über den **Hauptwohnsitz** der Schülerin/des Schülers, für die/den die  
Fahrkostenübernahme beantragt wird (Ein Nebenwohnsitz kann nicht berücksichtigt werden !)

Name	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Vorname		
Straße   Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort (ggfls. Ortsteil, sofern vorhanden)	

2. Angaben über Erziehungsberechtigte (bzw. Pflegeeltern und Jugendhilfeeinrichtung, sofern vorhanden !)

<b>Erziehungsberechtigter 1 / Name / Vorname</b>		
Anschrift (nur falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)		
Postleitzahl	Wohnort (ggfls. Ortsteil)	Telefon, E-Mail
<b>Erziehungsberechtigter 2 / Name / Vorname</b>		
Anschrift (nur falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)		
Postleitzahl	Wohnort (ggfls. Ortsteil)	Telefon, E-Mail

3. Angaben über die Schule

Name der Schule:
Klassenstufe (bei Gymnasien):
Schulart: <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Berufliches Gymnasium <input type="checkbox"/> Höhere Berufsfachschule <input type="checkbox"/> Fachschule (Vollzeit) <input type="checkbox"/> Berufsoberschule
Fachrichtung bei Berufsschulen (Pflichtfeld):
Angabe der Leistungskurse bei Gymnasien (Pflichtfeld):
<i>(ggfls. Begründung, falls nicht die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird)</i>

4. Angaben zur ersten Fremdsprache

Gewählte <b>erste</b> Fremdsprache
<input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/> sonstige:

5. Fahrstrecke (Anzugeben ist der Ort des Einstiegs und des Ausstiegs)

Von: \_\_\_\_\_ nach: \_\_\_\_\_

6. Einkommensprüfung: (Maßgeblich ist das Jahr 2017 !) → Hinweise zu den entsprechenden Einkommensgrenzen befinden sich auf der nächsten Seite

Bitte entsprechendes ankreuzen !

Mutter	Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Vater	Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
ggfls. Schüler	Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
ggfls. Partner	Einkommen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

**Pflichtfeld !**

Für wie viele Kinder erhalten Sie Kindergeld ?:

Bitte entsprechendes ankreuzen !

**Beigefügt sind als Nachweise zu dem Einkommen (Die Nachweise bitte als Kopie beifügen !):**

- Einkommenssteuerbescheid 2017    Rentenbescheid    aktueller ALG II oder Sozialhilfebescheid
- Lohnsteuerbescheinigung 2017 (01.01. – 31.12.)    aktueller Wohngeldbescheid    geringfügige Beschäftigung
- BAföG Bescheid

### Was gilt als Einkommen:

Als Einkommen gilt das Jahres-Brutto-Einkommen. Die Verrechnung von Verlusten in einzelnen Einkommens-Arten und der Ausgleich mit Verlusten der Ehepartner ist nicht zulässig. Berücksichtigt werden auch Mini-Jobs (450-Euro-Basis). Auch ausländisches Einkommen wird berücksichtigt. Werbungskosten werden pauschal berücksichtigt (1.000 Euro im Jahr).

Auch vermindert sich das Einkommen gegebenenfalls um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um den Abzug nach dem Einkommensteuergesetz.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 – 13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen und für Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schule wird ein Eigenanteil erhoben.

### **Die Höhe des Eigenanteils richtet sich nach der neuen Schülerbeförderungssatzung der Stadtverwaltung Trier für das Schuljahr 2019/20.**

#### **7. Hinweise zu den Einkommengrenzen**

Die Fahrtkosten werden für Schülerinnen und Schüler übernommen,

wenn sie im Haushalt **beider** Elternteile leben und das Einkommen der Eltern und ihr eigenes **Einkommen nicht über 26.500,- € brutto liegt** oder

wenn sie im Haushalt **eines** Elternteils leben und das Einkommen dieses Elternteils und ihr eigenes **Einkommen nicht über 22.750,- € brutto liegt** oder

wenn sie im Haushalt **eines** Elternteils leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II (Eheähnlich) zusammen lebt und das Einkommen des Elternteils, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes **Einkommen nicht über 26.500,- € brutto liegt.**

Für jedes **weitere** Kind, für das die Eltern oder deren Partner (bei getrennten Eltern) **Kindergeld erhalten, erhöht sich der Betrag der Einkommengrenze um 3.750,-€ brutto.** Das gilt auch, wenn das Kind nicht im Haushalt wohnt.

*Alternativ kann auch das Einkommen aus dem Jahr 2018 anerkannt werden, wenn das Einkommen in diesem Jahr deutlich geringer war (In diesem Fall sind die Nachweise der Jahre 2017 und 2018 beizufügen !)*

**Der Eigenanteil wird erlassen, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.**

## 8. SEPA Lastschriftinzug

Aufgrund der neuen Satzung der Stadt Trier über die Schülerbeförderung, die erstmals im Schuljahr 2019/20 Anwendung findet, ist die Erhebung eines Eigenanteiles nur möglich, wenn ein SEPA Lastschriftmandat erteilt wird. Das SEPA Lastschriftmandat muss daher diesem Antrag bei Antragstellung beigelegt werden. Falls Ihr Antrag abgelehnt, oder der Eigenanteil erlassen werden sollte, erlischt das SEPA Lastschriftmandat automatisch!

Wenn das SEPA Lastschriftmandat nicht erteilt wird, müssen die Fahrkarten vom Antragsteller selbst erworben werden und können, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen gegeben sind, nach Ende des Schuljahres zwecks nachträglicher Erstattung eingereicht werden.

### SEPA-Lastschriftmandat für die Schülerbeförderung

Stadtverwaltung Trier  
Amt für Schulen und Sport  
-Abteilung Schulen-  
Sichelstr. 8  
54290 Trier



Gläubiger-Identifikationsnummer: DE22ZZZ00000004811

### SEPA-Lastschriftmandat


Ich/Wir ermächtige(n) die Stadtverwaltung Trier, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Trier auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

**Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für den Schuldner oder Schüler**

---

(Name, Vorname des Schuldners o. Schülers)  Bitte hier eintragen

---

Mandatsreferenz: \_\_\_\_\_ wird von der Stadtverwaltung Trier vergeben

Wiederkehrende Zahlung

---

Name, Vorname (Kontoinhaber): \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC (8 od. 11 Stellen): \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

## **9. Allgemeine Informationen und wichtige Hinweise zum Antrag und des Datenschutzes !**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z.B. bei einem Schulwechsel, des Umzugs oder Schulabganges) frühzeitig einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebenen Fahrkarten an die Schule oder das Amt für Schulen und Sport zurückzugeben. Mir ist bekannt, dass zu unrecht erhaltene Fahrtkosten zurückgefordert werden können und das bei veränderten Bedingungen die Kostenübernahme sich verändert oder eingestellt werden kann.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen, sowie bei Unleserlichkeit wird der Antrag unbearbeitet zurück geschickt.

**Wir bitten darum, die Anträge rechtzeitig vor Fristende zu stellen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Fällen, in denen die Anträge erst nach dem 30.04.2019, während den Ferien oder zu einem späteren Zeitpunkt beim Amt für Schulen und Sport eingehen, mit erheblich längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss, wobei eine rückwirkende Übernahme der Fahrkosten ab Beginn des neuen Schuljahres nicht möglich ist. Die rechtzeitige Vorlage der Fahrkarten in der Schule kann nur gewährleistet werden, wenn der Antrag dem Amt für Schulen und Sport bis spätestens zum 30.04.2019 vorliegt.**

Bitte geben Sie den Antrag im Sekretariat der Schule ab. Die Schulen leiten den Antrag anschließend an das Amt für Schulen und Sport weiter.

Ohne Einkommensnachweise kann der Antrag nicht bearbeitet werden.  
Die Einkommensnachweise müssen dem Antrag in Kopie beigelegt werden.

**Ich stimme der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch das Amt für Schulen und Sport zu (siehe beiliegendes Hinweisblatt).**

---

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

## **Datenschutzhinweise: Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch das Amt für Schulen und Sport**

Das Amt für Schulen und Sport verarbeitet zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DS-GVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

### **Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Stadtverwaltung Trier, Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Am Augustinerhof 54290 Trier

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Trier, Tel.: 115, email: datenschutz@trier.de

### **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:**

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach § 69 Schulgesetz i.V.m. der Satzung der Stadt Trier über die Schülerbeförderung verarbeitet.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Das Amt für Schulen und Sport kann im Wege der Auftragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger und Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden an folgende Empfänger statt: Schulen, zur Bestätigung der Anwesenheits- und Fehltage; die Stadtkasse im Rahmen des Zahlungsverkehrs; VRT, Bahn und Busunternehmen im Rahmen der Bezuschussung des ÖPNV für die Schülerbeförderung; Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten durch das Amt für Schulen und Sport ausgestellt wurden; die Busunternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Trier einen freigestellten Schülerverkehr durchführen.

### **Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO i.V.m. dem Verzeichnis über Aufbewahrungsfristen der Stadt Trier. In der Regel betragen diese 5 Jahre. Ausgenommen hiervon sind zahlungsbegründende Unterlagen.

### **Rechte aus dem Datenschutz:**

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art.15 DS-GVO), auf Berichtigung (Art.16 DS-GVO), Löschung (Art.17 DS-GVO) , auf Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DS-GVO), auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

### **Kontaktdaten der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingereicht werden kann:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Postfach 30 40  
55020 Mainz  
Telefon: +49 (0) 6131 208-2449  
E-Mail: poststelle(at)datenschutz.rlp.de

### **Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen einer Nichtbereitstellung:**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist aufgrund § 67 Abs. 1 Schulgesetz i.V.m. der Satzung der Stadt Trier über die Schülerbeförderung gesetzlich geregelt. Ohne die Bereitstellung dieser Daten ist eine Bearbeitung des Antrages auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht möglich.